

Datum: 17.05.2010 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Dienstvereinbarung über die private Nutzung von Internet und E-Mail	901
Dienstvereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung	905
Weiterführung der Stabsstelle Administration Service Point (ASP)	909
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“	910
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	912
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	923
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	933

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) wurde die Dienstvereinbarung über die private Nutzung von Internet und E-Mail abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2010 (Nds. GVBl. S. 16)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Dienstvereinbarung über die private Nutzung von Internet und E-Mail zwischen der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)

§ 1 Gegenstand, Gestattung der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die private Nutzung der zu dienstlichen Zwecken von der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz: Stiftungsuniversität) zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste durch Beschäftigte der Stiftungsuniversität.

(2) Das Präsidium gestattet unentgeltlich eine unerhebliche private Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste durch die Beschäftigten der Stiftungsuniversität. Es wird erwartet, dass die Beschäftigten für diese Privatnutzung Zeiten außerhalb ihrer Dienstzeit einsetzen.

§ 2 Untrennbarkeit der Nutzungsformen, Abwesenheiten, Vertretungen

(1) Dienstliche und private Nutzung der vorhandenen Internet- und E-Mail-Dienste können nicht voneinander abgegrenzt werden. Protokollierung, Kontrolle und Archivierung erstrecken sich somit auch auf den Bereich der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste.

(2) Im Falle der regulären Abwesenheitsvertretung und bei weiteren Zugangsberechtigungen für das Postfach muss die oder der Beschäftigte damit rechnen, dass auch private E-Mails von der Vertretung und den weiteren Zugangsberechtigungen zur Kenntnis genommen werden können.

(3) Bei längerer, z.B. krankheitsbedingter Abwesenheit oder nach dem Ausscheiden der oder des Beschäftigten und wenn eine Kontaktaufnahme zu der betreffenden Person nicht weiterhilft, ist der Stiftungsuniversität aus Gründen des ordnungsgemäßen Arbeits- oder Dienstablaufs der Zugriff auf die Daten der dienstlichen Nutzung der vorhandenen Internet- und E-Mail-Dienste möglich. Zugriff und Kenntnisnahme geschehen unter vorheriger Information der oder des Datenschutzbeauftragten und einer Vertretung des Personalrates. Votiert eine oder einer von diesen unverzüglich gegen die Maßnahme, ist dies beachtlich.

§ 3 Verhaltensanforderungen

(1) Im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste

- sind einschlägige Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sowie Richtlinien, Leitfäden etc.
- haben Beeinträchtigungen des Ansehens der Stiftungsuniversität zu unterbleiben,
- sind das Herstellen von, das vorsätzliche Zugreifen auf oder das vorsätzliche Verteilen von Material mit diskriminierenden, rassistischen, sexistischen und pornografischen Inhalten unzulässig. Auch ist es nicht erlaubt, sich im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste rassistisch, sexistisch, diskriminierend oder pornografisch zu äußern.

(2) Auch im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste haben grundsätzlich zu unterbleiben

- die Weitergabe / Herausgabe vertraulicher Daten und Passwörter,
- das vorsätzliche Herunterladen von rechtlich geschütztem Material ohne Berechtigung hierzu,
- das Herunterladen von Material in einem Umfang, der die IT-Systeme über Gebühr belastet (z.B. Musik, Bilder, Filme),
- das unberechtigte Einbringen von Soft- und Hardware,
- das Erstellen und Vorhalten von privaten Webseiten und die Verlinkung auf diese,
- das unberechtigte Verlinken auf externe Webseiten, die nicht im dienstlichen Zusammenhang stehen,
- das vorsätzliche Aufrufen kostenpflichtiger Webseiten,
- das vorsätzliche Aufrufen von Webseiten, die erkennbar gegen Recht und Gesetz verstoßen,

- Aktivitäten, die erkennbar geeignet sind, die IT-Sicherheit zu gefährden,
- Aktivitäten, die erkennbar geeignet sind, unerbetene Zusendung von Werbe- oder Spam-E-Mails auszulösen,
- Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebs der Stiftungsuniversität sowie der eigenen oder der Arbeit anderer Beschäftigter,
- Aktivitäten, die im Wettbewerb mit den Aufgaben der Stiftungsuniversität stehen,
- erwerbs- / geschäftsmäßiges Handeln und / oder auch das Werben dafür.

§ 4 Datenschutz, Kontrolle, Verstöße

(1) Soweit auf Personen bezogene oder beziehbare Daten nach den einschlägigen datenschutzrelevanten Vorschriften erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, geschieht dieses zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und effizienten Betriebs sowie der Sicherheit der IT-Systeme. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist nur dem mit der technischen Administration der IT-Systeme ordnungsgemäß betrauten Personal gestattet. Eine Verwendung dieser Daten zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten ist nicht gestattet.

(2) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vor, können von dem mit der technischen Administration der IT-Systeme ordnungsgemäß betrauten Personal (IT-Personal) auch ohne vorherige Kenntnis der oder des Betroffenen Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die missbräuchliche private Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste zu verhindern, abzustellen oder zu beweisen. Dies beinhaltet auch die gezielte Überprüfung des fraglichen Internet- und / oder E-Mail-Zugangs. Schon vor Maßnahmenbeginn sind eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter und eine Vertretung des Personalrates sowie eine Vertretung der Internen Revision hinzuzuziehen; deren Einverständnis mit den Maßnahmen ist erforderlich für ihre Durchführung. Das die Maßnahmen durchführende IT-Personal informiert über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahmen

- die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Vertretung des Personalrates sowie die Vertretung der Internen Revision

- in jedem Fall die Betroffene oder den Betroffenen, gegebenenfalls die vorgesetzte Person und weitere Personen; in allen Fällen in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten, der Vertretung des Personalrates sowie der Vertretung der Internen Revision.

Die erhobenen Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu vernichten. Der Abschluss der Maßnahme ist von der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten, der Vertretung des Personalrates sowie der Vertretung der Internen Revision festzustellen.

(3) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann zugleich einen Verstoß gegen arbeits- oder dienstrechtliche Bestimmungen und / oder sonstige Normen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafrechts, bedeuten und entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 5 Haftung, Garantiausschluss, Freistellung

(1) Die oder der Beschäftigte haftet für Schäden, die der Stiftungsuniversität nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen

- im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste, auch durch Verhalten Dritter soweit die oder der Beschäftigte dieses Verhalten zu vertreten hat,

- durch missbräuchliche und / oder rechtswidrige private Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste, auch durch Verhalten Dritter soweit die oder der Beschäftigte dieses Verhalten zu vertreten hat.

(2) Die Stiftungsuniversität übernimmt keine Garantie für den jederzeitigen fehlerfreien und unterbrechungslosen Betrieb der IT-Systeme. Schäden an und Verluste von Daten vor allem aufgrund technischer Mängel sowie die Kenntnisnahme von Daten durch unberechtigte Zugriffe (Dritter) können durch die Stiftungsuniversität nicht ausgeschlossen werden. Die Stiftungsuniversität haftet

im Rahmen der privaten Nutzung der dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste bei der Inanspruchnahme ihrer Leistungen nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(3) Die oder der Beschäftigte hat die Stiftungsuniversität auf berechtigtes Verlangen von allen Ansprüchen (z.B. Schadensersatz, Unterlassung) freizustellen, die gegen die Stiftungsuniversität gemäß § 5 Abs.1 erhoben werden.

§ 6 Vereinbarungsbedingungen, Salvatorische Klausel, Kündigung

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen unberührt.

(3) Dienststelle und Personalrat verpflichten sich unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich Dienststelle und Personalrat auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Dienstvereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Dienstvereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(4) Die Dienstvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Bei Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, ohne Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung längstens aber nur für drei Monate - noch nicht beendete Aktivitäten nach § 4 werden nach den Regeln der Dienstvereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Inkrafttreten, Information der Beschäftigten

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) Die Beschäftigten werden über diese Dienstvereinbarung durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und den Personalinformationen informiert. Die Beschäftigten, insbesondere die neu eingestellten Beschäftigten, erhalten eine Fassung dieser Dienstvereinbarung.


für die Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

Göttingen, den 20.4. 2010


.....
(Prof. Dr. Kurt von Figura)
Präsident

für den Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Medizin)

Göttingen, den 23.04. 2010


.....
(Dr. Johannes Hippe)
Vorsitzender

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) wurde die Dienstvereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2010 (Nds. GVBl. S. 16)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Dienstvereinbarung
zwischen dem Präsidium und dem Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen
einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung

„Dienstvereinbarung Videoüberwachung“

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Regelungen den Einsatz der Videoüberwachung und der damit einhergehenden Verarbeitung personenbezogener analoger wie digitaler Daten durch die hierfür verantwortliche Person oder Stelle. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin).

(2) Jede Videoüberwachung ist restriktiv zu handhaben und dient ausschließlich
- dem Schutz von Personen, die der beobachtenden Einrichtung angehören oder diese aufsuchen oder
- dem Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Einrichtung oder den vorgenannten Personen gehören.

Voraussetzung ist jedoch, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung Betroffenen nicht überwiegen. Für andere Zwecke dürfen die hiernach erhobenen Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

(3) Nach Möglichkeit soll die Überwachung in der Weise erfolgen, dass Personen das Geschehen auf Bildschirmen verfolgen und somit insbesondere eine Speicherung von Daten im Weiteren entbehrlich ist. Die zur Überwachung vorgesehenen Monitore sollen so aufgestellt sein, dass eine Einsichtnahme durch Personen, die nicht mit der Überwachung betraut sind, möglichst ausgeschlossen ist.

(4) Nicht zulässig sind Überwachungen mit Tonaufnahmen sowie vorgetäuschte Überwachungen insbesondere mittels sog. Blindapparate („Dummies“).

(5) Die Verarbeitung der bei der Videoüberwachung anfallenden Daten ist nur nach § 3 zulässig.

(6) Eine Videoüberwachung zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten ist unzulässig.

§ 2 Videoüberwachung im Einzelnen

(1) Öffentlich zugängliche Räumlichkeiten sowie im Freien befindliche öffentlich zugängliche Flächen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts können unter Beachtung des § 1 überwacht werden. Als öffentlich zugängliche Räume und im Freien befindliche Flächen gelten solche, die mindestens nach ihrem Zweck dafür bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Personen oder einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten oder genutzt zu werden.

(2) Soll eine Videoüberwachung durchgeführt oder eine laufende verändert werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der mit dem Datenschutz beauftragten Person sowie des Personalrats. Im Bedarfsfall sind die Abteilungen GM, IT und/oder 8 zu beteiligen. Die Gründe für die angestrebte Videoüberwachung bzw. Veränderung der Videoüberwachung, ihre technischen und organisatorischen Aspekte (Gerätekomponenten, Erfassungsbereich, ggf. Speichermedien, gesicherter Speicherort, Lösungsregelung) und die konkret verantwortliche Person oder Stelle sind der mit dem

Datenschutz beauftragten Person und dem Personalrat schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist darzulegen, wer genau berechtigt ist, mit dem vorgesehenen Überwachungssystem und den Daten zu arbeiten. Diese Person oder diese Personen ist oder sind nachweislich in relevante Aspekte des Datenschutzes einzuweisen, dies kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Videoüberwachung mit Hilfe von Zoom- und / oder Schwenkfunktionen darf nur im rechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden, insbesondere darf durch diese Funktionen der Überwachungsbereich nicht - auch nicht nur zeitweise - intransparent verändert werden.

(4) Auf die Videoüberwachung einschließlich Datenverarbeitung und die dafür konkret verantwortliche Person oder Stelle ist am Zugang des Überwachungsbereichs hinreichend erkennbar und aussagekräftig hinzuweisen (Beschilderung mit Text und Piktogramm).

(5) Insbesondere die mit dem Datenschutz beauftragte Person und der Personalrat können die eingesetzten Überwachungssysteme einschließlich der Dokumentation nach § 4 jederzeit besichtigen und einsehen.

§ 3 Speicherung und Datenverarbeitung

(1) Sollen die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1-2 erhobene Daten aus eigenem Recht zur Zweckerreichung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 verarbeitet werden bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der mit dem Datenschutz beauftragten Person und des Personalrats. Vor Durchführung wird Abteilung 8 beteiligt und über diese ggf. die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Staatsanwaltschaft, Polizei). Bei Gefahr im Verzug sind Zustimmungen und Beteiligungen unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Datenverarbeitung nach Abs. 1 wird von der überwachenden Person oder Stelle in einem gesonderten vertraulichen Protokoll für die mit dem Datenschutz beauftragte Person sowie für den Personalrat dokumentiert, aus dem sich insbesondere der Anlass, das zeitliche und inhaltliche Ausmaß der Überwachung sowie die Durchführenden ergeben.

(3) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu unterrichten. Von einer Unterrichtung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Unterrichtsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt oder wenn die Unterrichtung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(4) Erfolgt keine Weitergabe von Überwachungsdaten und –auswertungen an andere (Strafverfolgungs-)Behörden bzw. werden diese von diesen zurückgegeben, sind diese Daten und Auswertungen unverzüglich - ggf. im Anschluss an eine Unterrichtung nach Abs. 3 - zu löschen.

§ 4 Dokumentation

(1) Die verantwortliche Person oder Stelle führt fortlaufend eine Dokumentation, die aktuell und vollständig ausweist (siehe auch § 2 Abs. 2):

- den Standort des Überwachungssystems, den überwachten Bereich und die mit dem Betrieb Betrauten,
- die Regelungen zur Datenverarbeitung (Speicherung, Auswertung, Löschung),
- die Regelungen zum Wechsel und zu Updates von Soft- und Hardware,
- die berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 4.

Insbesondere die mit dem Datenschutz beauftragte Person und der Personalrat erhalten jeweils eine aktuelle Fassung der Dokumentation.

(2) Die mit dem Datenschutz beauftragte Person unterhält eine stets aktuelle Auflistung der eingesetzten Überwachungssysteme.

§ 5 Web-Cams und vergleichbare Geräte

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten auch für den Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten zu Überwachungszwecken. Beim sonstigen Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nicht verletzt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Durchführbarkeit oder Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige durchführbare oder wirksame Regelung treten, die dem möglichst nahe kommt, was die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigten.

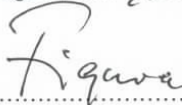
(3) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung in Betrieb befindlichen bzw. für alle zur Wiederinbetriebnahme vorgesehenen Überwachungssysteme erfolgt innerhalb von drei Monaten eine nachträgliche Erfassung, ggf. Anpassung und Dokumentation nach den Regeln dieser Dienstvereinbarung.

(4) Die Dienstvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens aber nur für drei Monate, wenn eine neue Dienstvereinbarung nicht zustande kommt. Kommt eine neue Dienstvereinbarung nicht zustande, gilt die gekündigte Dienstvereinbarung für die zur Zeit der Kündigung der Dienstvereinbarung bereits ordnungsgemäß praktizierte Videoüberwachung unbefristet weiter.

(5) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Beschäftigten werden über diese Dienstvereinbarung durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und den Personalinformationen informiert.

für die Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

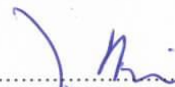
Göttingen, den 30.11. 2010



.....
(Prof. Dr. Kurt von Figura)
Präsident

für den Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)

Göttingen, den 05.05. 2010

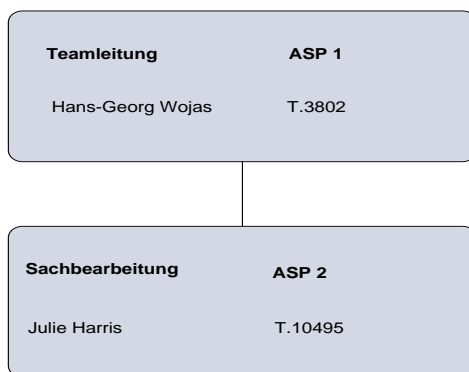


.....
(Dr. Johannes Hippe)
Vorsitzender

Präsidium:

Das Präsidium hat am 17.03.2010 unter Einbeziehung der Evaluierungsempfehlungen beschlossen, die Stabsstelle Administration Service Point (ASP) bis zum 31.10.2012 weiterzuführen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 280)).

Das aktualisierte Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht:



Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 09.12.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 03.02.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 19.04.2010 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1, Abs. 9 und Abs. 13 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium gleichwertiges rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgeschlossen hat. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt in der Regel voraus, dass die drei Teilgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen eines Studiums von mindestens vier Jahren Dauer studiert wurden. ³Im Übrigen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit unter Einbeziehung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH-PO) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1 oder eine nach der DSH-PO äquivalente TestDaF-Prüfung. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach § 3 DSH-PO an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbung, und Bescheiderteilung

(1) ¹Der Studiengang beginnt zum Winter- und Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für das Zugangsverfahren des betreffenden Semesters.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, der Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber diesen oder einen fachlich eng verwandten Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zugangsberechtigung trifft das Dekanat. ²Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 dieser Ordnung nicht erfüllt sind. ³Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und der Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Wird der Nachweis der nach dieser Ordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht bereits mit dem Bewerbungsantrag erbracht, muss der Nachweis bei Einschreibung zum

Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. erbracht werden; die Einschreibung erfolgt insoweit auflösend bedingt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 40/2008 S. 4649) außer Kraft.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 11.12.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 03.02.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ am 28.04.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.2.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Psychologie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Psychologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1)¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Psychologie“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter

- a) Leistungen in beiden Bereichen Quantitative Methoden/Statistik und Experimentalpsychologisches Praktikum im Umfang von insgesamt wenigstens 15 Anrechnungspunkten,
- b) Leistungen in Psychologischer Diagnostik im Umfang von wenigstens 4 Anrechnungspunkten und
- c) Leistungen im Umfang von jeweils wenigstens 3 Anrechnungspunkten in mindestens sechs der folgenden sieben Bereiche: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Wirtschaftspsychologie und Klinische Psychologie.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 50 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	2,0 bis 1,9	32	3,0 bis 2,9	12
1,1 bis 1,0	50	2,1 bis 2,0	30	3,1 bis 3,0	10
1,2 bis 1,1	48	2,2 bis 2,1	28	3,2 bis 3,1	8
1,3 bis 1,2	46	2,3 bis 2,2	26	3,3 bis 3,2	6
1,4 bis 1,3	44	2,4 bis 2,3	24	3,4 bis 3,3	5
1,5 bis 1,4	42	2,5 bis 2,4	22	3,5 bis 3,4	4
1,6 bis 1,5	40	2,6 bis 2,5	20	3,6 bis 3,5	3
1,7 bis 1,6	38	2,7 bis 2,6	18	3,7 bis 3,6	2
1,8 bis 1,7	36	2,8 bis 2,7	16	3,8 bis 3,7	1
1,9 bis 1,8	34	2,9 bis 2,8	14	4,0 bis 3,8	0

b) anhand besonderer Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 38 Punkte wie folgt gutgeschrieben

ba) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten aus einem der folgenden Bereiche: Quantitative Methoden oder Statistik;

bb) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten aus dem Bereich Experimentalpsychologisches Praktikum;

bc) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik;

bd) einmalig 14 Punkte, sofern in jedem der folgenden Bereiche Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 8 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Wirtschaftspsychologie und Klinische Psychologie.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung

zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit sehr gutem Ergebnis nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare gemeinsam mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) ein Nachweis von Leistungen gemäß § 2 Abs. 3;
- f) ein Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe b);
- g) gegebenenfalls Unterlagen, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte (§ 9) belegen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Biologische Fakultät wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Biologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.
- (2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die nach Abzug der Vorabquote (Härtequote; § 9) verbleibenden Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.
- (3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Vorabquote oder in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrück- oder Losverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Vorabquote, in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.
- (4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.
- (5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Vorabquote werden der Bestenquote, verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität
- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absatz 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 08 bis 10 Punkte

geeignet 04 bis 07 Punkte

wenig geeignet 01 bis 03 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

Die Punktzahl errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern festgelegten Punkte und wird auf die volle Punktzahl gerundet; ab dem Wert 0,5 wird aufgerundet.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 10 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort werden rechtzeitig vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität gesondert zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

a) fachlicher Hintergrund,

b) studienrelevante berufliche und persönliche Ziele,

c) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins

sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Werktagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von drei vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor	3 Punkte
ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor	2 Punkte
ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor	1 Punkt

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

§ 11 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung gleichwertigen Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch bestehender Rangleichheit letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 9/2009 S. 690) außer Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.01.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.03.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ am 28.04.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds.GVBl. S.47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen in den Forst- oder Umweltwissenschaften, Ressourcen- oder Ökosystemmanagement, Lebens- oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in den Forstwissenschaften im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 30 Punkte erreicht hat. ²Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses (a) und der Abschlussarbeit (b) werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte a)	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
Punkte b)	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11
ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte a)	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22
Punkte b)	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6
ab Note	3,0	3,1	3,2	3,3						
Punkte a)	20	18	16	0						
Punkte b)	5	5	4	0						

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Abweichend von Absatz 5 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note "B",
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mindestens mit der Note "C",
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Band 6,

- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "New internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- g) UNIcert der Stufe III,
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework),
- i) oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(7) Der Nachweis nach Absätzen 5 und 6 ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Winter- und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. ⁴(Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.12. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁵Der Antrag gilt nur für die

Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) die Angabe des angestrebten Studienschwerpunktes;
- d) ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder Nachweise gemäß § 2 Absatz 5 oder 6;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierenden-gruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören.

³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen, bei Abschlüssen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 auf der Grundlage eines Gutachtens der Fakultätskommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;

- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der nach § 2 Abs. 4 erreichten Punkte (max. 75 Punkte);
 - b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 15 Punkte).
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 90 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
Die Bewerberin oder der Bewerber ist
sehr gut geeignet 15 bis einschließlich 11 Punkte
gut geeignet 10 bis einschließlich 6 Punkte
noch geeignet 5 bis einschließlich 0 Punkte.
 - b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.
 - c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.07. bis 15.07. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise vom 15.01. bis 31.01. bei Zulassung für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) bisherige Erfahrungen und fachliche Kenntnisse, die dem Studium des gewählten Schwerpunktes förderlich sind,
- b) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 und 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang,
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Quotierung

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 20% für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gebildet.

(2) Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 muss der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.09. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Quote nach Absatz 1 werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 9/2006 S. 603), zuletzt geändert mit Genehmigung durch den Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 15.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 13/2007 S. 603) außer Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2010 und 17.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.04.2010 die Satzung zur ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) und § 44. Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2009 S. 4129) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage II.2 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. I. 2. Buchst. a. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)

b. In Nr. I. 3. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)

c. In Nr. III wird der Modulkatalog wie folgt erweitert:

B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“	keine	In einer Projektarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eine linguistische Fragestellung gründlich zu recherchieren und die Informationen auf angemessene Weise darzustellen.	Regelmäßige Teilnahme in 1 und 2	Projektarbeit, max. 5 S., unbenotet	3 C 2 SWS
--	-------	--	----------------------------------	-------------------------------------	--------------

2. Die Anlage II.6 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. II. 2. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“ (4 C / 2 SWS)

b. In Nr. IV wird hinter dem Modul B.KBA.10 in den Modulkatalog eingefügt:

B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“	B.KBA.1a oder B.KBA.1b und B.KBA.2	Nachweis archäologiebezogener praktischer Fähigkeiten, z. B. auf den Feldern Restaurierung/Konservierung, Techniken des Gipsabgießens, Museologie, Denkmalpflege, archäologische Fotografie und digitale Bildbearbeitung, zeichnerische Dokumentation, Keramikanalyse, archäologische Feldforschung, archäologischer Wissenschaftsjournalismus. Der Nachweis ist in einem anderen Feld zu führen als in den Pflichtmodulen B.KBA.6 und B.KBA.7.	Praktische Prüfung <i>oder</i> Nachweis über erfolgreich absolviertes externes Praktikum	Bericht (max. 6 S.; unbenotet)	4 C 2 SWS
---	--	--	--	--------------------------------	--------------

3. Die Anlage II.29 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. I. 3. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.Mus.103 „Methoden der (musik-) ethnologischen Feldforschung“ (3 C / 2 SWS)

B.Mus.104 „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“ (3 C / 2 SWS)

b. In Nr. III wird der Modulkatalog wie folgt erweitert:

B.Mus.103 „Methoden der (musik-) ethnologischen Feldforschung“	keine	In einem Erfahrungsbericht weisen die Studierenden ihre Reflexionsfähigkeit der gewonnenen Erfahrungen und Einsichten nach.	regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Lektüren	Erfahrungsbericht (max. 3 S.; unbenotet)	3 C 2 SWS
B.Mus.104 „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“	keine	Die Studierenden zeigen in der Klausur, dass sie in der Lage sind, Epochenstile und musikalische Gattungen zu unterscheiden sowie nach Gehör Intervalle innerhalb einer Oktave zu erfassen, einfache Melodien und Rhythmus nach Diktat wiederzugeben und einfache musikalische Formen zu strukturieren.	regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Übungen	Klausur (30 Min.; unbenotet)	3 C 2 SWS

4. Die Anlage II.36 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. I. 1. Buchst. b. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.ReW.11 „Geschichte und Literatur des Frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)

b. In Nr. I. 4. Buchst. b. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.ReW.11 „Geschichte und Literatur des Frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)

c. In Nr. III wird hinter dem Modul B.ReW.10 in den Modulkatalog eingefügt:

B.ReW.11 „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“	keine	Exemplarische Demonstration der angeeigneten Kenntnisse der Geschichte und der Religion des frühen Christentums sowie der wichtigsten Schriften des frühen Christentums und seiner Umwelt	keine	Referat (ca. 30 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	6 C 4 SWS
--	-------	---	-------	--	--------------

5. Die Anlage II.43 wird wie folgt geändert:

a. Die Nr. I. 2. wird wie folgt neu gefasst:

„2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Profil „studium generale“
Studierende des Studienfachs „Turkologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Tur.10 „Exkursion“ (3 C)“

b. In Nr. III wird hinter dem Modul B.Tur.9 in den Modulkatalog eingefügt:

B.Tur.10 „Exkursion“	keine	In einem Referat vor Ort weisen die Studierenden anhand eines ausgewählten Themas erweiterte kultur- und landeswissenschaftliche Kenntnisse der Türkei oder einer Region mit einer dominanten turkophonen Bevölkerungsgruppe nach.	regelmäßige aktive Teilnahme an 1. und 2.; Kurzreferat in 2.	Referat vor Ort (ca. 30 Min.)	3 C
-------------------------	-------	--	--	-------------------------------	-----

6. Die Anlage III.2 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 Buchst. a. aa. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.SKPhil.13 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen“ (4 C / 2 SWS)

b. Die Nr. 1 Buchst. b. wird wie folgt geändert:

aa. In Buchst. aa. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)

bb. In Buchst. ff. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

cc. In Buchst. gg. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

dd. Der Buchst. hh. wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

c. Die Nr. II wird zur Nr. 2 und wie folgt geändert:

aa. Es wird hinter dem Modul B.SKPhil.12 in den Modulkatalog eingefügt:

B.SKPhil.13 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen“	Erfolgreiche Bewerbung als Praktikant/in	Die Studierenden sollen zeigen, dass sie die während eines Praktikums erworbenen anwendungsbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen reflektieren und in einen geeigneten theoretisch-methodischen Bezugsrahmen stellen können.	keine	Praktikumsbericht (max. 10 S.; unbenotet)	4 C
--	--	--	-------	---	-----

bb. Das bisherige Modul SK.IKG-ISZ.14 wird gestrichen.

cc. Es wird hinter dem Modul SK.IKG-ISZ.13 an den Modulkatalog angefügt:

SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Studierende der Sozialwissenschaften“	Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2	In einem Portfolio weisen die Studierenden nach, dass sie Texte (wissenschafts-) sprachlich angemessen verfassen können.	Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Portfolio (max. 20 S.; unbenotet)	4 C 1 SWS
SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“	Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2	Die Studierenden zeigen in einem Portfolio, dass sie Texte medienspezifisch aufbereiten können.	Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Portfolio (max. 20 S.; unbenotet)	3 C 1 SWS
SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“	Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2	Die Studierenden zeigen in einem Portfolio, dass sie Texte medienspezifisch aufbereiten können.	Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Portfolio (max. 20 S.; unbenotet)	3 C 1 SWS
SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“	Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2	Die Studierenden zeigen in einem Portfolio, dass sie in der Lage sind, charakteristische wissenschaftssprachliche Merkmale der Darstellung der Ergebnisse und der Diskussion in empirischen Texten auf das Verschriftlichen eigener empirischer Daten anzuwenden.	Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Portfolio (max. 20 S.; unbenotet)	3 C 1 SWS

Artikel 2

Die Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 36/2009 S. 4532) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage II.2 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. III. 2. Buchst. a. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)

b. In Nr. III. 3. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)

c. In Nr. VI wird das Modulhandbuch wie folgt erweitert:

„Georg-August-Universität Göttingen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“						
Lernziele, Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls sind mit den grundlegenden Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft vertraut und haben ihre Terminologiekenntnisse gefestigt und erweitert. Sie sind in der Lage, Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen, sinnvoll vor- und nachzubereiten, wissenschaftliche Texte adäquat zu lesen, Recherchen zu linguistischen Fragestellungen vorzunehmen, Referate zu planen und zu halten und Hausarbeiten zu strukturieren und zu schreiben. Daneben haben sie grundlegende linguistische Grundlagenterminologie wiederholt, gefestigt und erweitert, so dass ihnen das Verständnis von Originalliteratur erheblich erleichtert ist. In einer Projektarbeit wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventen dieses Moduls in der Lage sind, eine linguistische Fragestellung gründlich zu recherchieren und die Informationen auf angemessene Weise darzustellen.	Modulumfang 3 C / 2 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62					
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Übung Arbeitstechniken</td> </tr> <tr> <td>2. Übung Linguistische Terminologie</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Projektarbeit (max. 5 S.; unbenotet)</td> </tr> </table>	1. Übung Arbeitstechniken	2. Übung Linguistische Terminologie	Modulprüfung: Projektarbeit (max. 5 S.; unbenotet)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	1 SWS	1 SWS
1. Übung Arbeitstechniken						
2. Übung Linguistische Terminologie						
Modulprüfung: Projektarbeit (max. 5 S.; unbenotet)						
1 SWS						
1 SWS						
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine					
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen sowie Profil „studium generale“) für Studierende aller Studienfächer					
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.					
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 20					
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Michael Job“						

2. Die Anlage II.6 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. III. 2. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“ (4 C / 2 SWS)

b. In Nr. VI wird hinter dem Modul B.KBA.10 in das Modulhandbuch eingefügt:

„Georg-August-Universität Göttingen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang – Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“					
Lernziele, Kompetenzen Vermittlung archäologie-bezogener praktischer Fähigkeiten, z. B. auf den Feldern Restaurierung/Konservierung, Techniken des Gipsabgießens, Museologie, Denkmalpflege, archäologische Fotografie und digitale Bildbearbeitung, zeichnerische Dokumentation, Keramikanalyse, archäologische Feldforschung (u. a. Import Ur- und Frühgeschichte), archäologischer Wissenschaftsjournalismus. Die Leistungen können sowohl im Rahmen von Übungen/Seminaren als auch in Form von Praktika (auch extern) erbracht werden. Die Veranstaltung ist in einem anderen Feld zu belegen als den in den Pflichtmodulen B.KBA.6 und B.KBA.7 gewählten.	Modulumfang 4 C / 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Übung/Seminar „Archäologische Praxis B“ oder externes Praktikum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Prüfungsvorleistungen: Praktische Prüfung oder Nachweis über erfolgreich absolviertes externes Praktikum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Modulprüfung: Bericht (max. 6 S.; unbenotet)</td> </tr> </table>	Übung/Seminar „Archäologische Praxis B“ oder externes Praktikum	Prüfungsvorleistungen: Praktische Prüfung oder Nachweis über erfolgreich absolviertes externes Praktikum	Modulprüfung: Bericht (max. 6 S.; unbenotet)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Übung/Seminar „Archäologische Praxis B“ oder externes Praktikum					
Prüfungsvorleistungen: Praktische Prüfung oder Nachweis über erfolgreich absolviertes externes Praktikum					
Modulprüfung: Bericht (max. 6 S.; unbenotet)					
2 SWS					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen B.KBA.1a oder B.KBA.1b und B.KBA.2				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Profil „studium generale“) für Studierende des Studienfachs „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“				
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer ein Semester				
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 25				
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. J. Bergemann; Prof. Dr. A. Arbeiter“					

3. Die Anlage II.29 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. III. 3. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.Mus.103 „Methoden der (musik-) ethnologischen Feldforschung“ (3 C / 2 SWS)

B.Mus.104 „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“ (3 C / 2 SWS)

b. In Nr. VI wird das Modulhandbuch wie folgt erweitert:

<p>„Georg-August-Universität Göttingen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang – Studienfach „Musikwissenschaft“ B.Mus.103 „Methoden der (musik-)ethnologischen Feldforschung“</p>					
<p>Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse in gängigen (musik-) ethnologischen Feldforschungsmethoden und Kompetenzen in der praktischen, situationsbezogenen Anwendung des erarbeiteten theoretischen Wissens. Kompetenzen im Einzelnen: - Selbstkompetenz: Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit den gängigen (musik-) ethnologischen Feldforschungsmethoden und deren situationsbedingten Anwendungsmöglichkeiten. - Sozialkompetenz: situationsbedingte Anwendung der erarbeiteten Methoden in Bezug auf die jeweiligen Umgangsweisen mit musikbezogenem Gedankengut, bzw. dessen Darbietungsweisen. - Ethnomusikologische Sachkompetenz: Praktische Vorgehensweisen im Dokumentieren von musikalischem Geschehen. Erfassung und Berücksichtigung des emischen Musikverständnisses im kulturellen Selbstverständnis der jeweils erforschten Kultur, bzw. deren Vorgehensprotokolle bezüglich des Dokumentierens und Analysierens von musikalischem Geschehen.</p>	<p>Modulumfang 3 C / 2 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62</p>				
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Übung „Methoden der (musik-)ethnologischen Feldforschung“</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistungen: regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Lektüren</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Erfahrungsbericht (max. 3 S.; unbenotet)</td> </tr> </table>	Übung „Methoden der (musik-)ethnologischen Feldforschung“	2 SWS	Prüfungsvorleistungen: regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Lektüren	Modulprüfung: Erfahrungsbericht (max. 3 S.; unbenotet)	<p>SWS einzeln</p>
Übung „Methoden der (musik-)ethnologischen Feldforschung“	2 SWS				
Prüfungsvorleistungen: regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Lektüren					
Modulprüfung: Erfahrungsbericht (max. 3 S.; unbenotet)					
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen; Selbst-/Sozial-/Sachkompetenz) für Studierende aller Studiengänge (Vorrang für Studierende des Studienfachs „Musikwissenschaft“)</p>				
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer ein Semester</p>				
<p>Sprache deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 20</p>				
<p>Modulverantwortliche/r Dr. Klaus-Peter Brenner</p>					

Georg-August-Universität Göttingen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang – Studienfach „Musikwissenschaft“ B.Mus.104 „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“					
Lernziele, Kompetenzen Studierende erwerben grundlegende Kompetenzen im hörenden Umgang mit Musik: Kenntnisse verschiedener Epochenstile, musikalischer Gattungen, musiktheoretische Kenntnisse, Körperbewusstsein Zentrale Inhalte: Hörendes Erfassen und Nachsingen von Intervallen innerhalb einer Oktave, einfache Melodie- und Rhythmusdiktate, hörendes Strukturieren einfacher musikalischer Formen	Modulumfang 3 C / 2 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 62				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Übung „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Prüfungsvorleistungen: regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Lektüren</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Modulprüfung: Klausur (30 min; unbenotet)</td> </tr> </table>	Übung „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“	Prüfungsvorleistungen: regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Lektüren	Modulprüfung: Klausur (30 min; unbenotet)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Übung „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“					
Prüfungsvorleistungen: regelmäßige aktive Teilnahme, regelmäßige häusliche Lektüren					
Modulprüfung: Klausur (30 min; unbenotet)					
2 SWS					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen keine				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen; Selbst-/Sozial-/Sachkompetenz) für Studierende aller Studiengänge (Vorrang für Studierende des Studienfachs „Musikwissenschaft“)				
Angebotshäufigkeit Semesterlage unregelmäßig	Dauer ein Semester				
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20				
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Andreas Waczkat					

4. Die Anlage II.36 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. IV. 1. Buchst. b. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.RelW.11 „Geschichte und Literatur des Frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)

b. In Nr. IV. 4. Buchst. b. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

B.RelW.11 „Geschichte und Literatur des Frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)

c. In Nr. VIII wird hinter dem Modul B.RelW.10 in das Modulhandbuch eingefügt:

„Georg-August-Universität Göttingen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang - Studienfach „Religionswissenschaft“ B.RelW.11 „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“									
Lernziele, Kompetenzen Erwerb von Überblickskenntnissen über die wichtigsten Aspekte der Geschichte und Religion des frühen Christentums; Erwerb von Überblickskenntnissen über die wichtigsten Schriften des frühen Christentums und seiner Umwelt; Kennenlernen der relevanten Hilfsmittel	Modulumfang 6 C / 4 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124								
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	SWS einzeln								
<table border="1"> <tr> <td>1. Vorlesung/Seminar zur Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2. Seminar/Übung zu den Schriften des Urchristentums und ihrem Kontext</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1 (nur bei Seminar) und 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Referat (ca. 30 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)</td> <td></td> </tr> </table>	1. Vorlesung/Seminar zur Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt	2 SWS	2. Seminar/Übung zu den Schriften des Urchristentums und ihrem Kontext	2 SWS	Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1 (nur bei Seminar) und 2		Modulprüfung: Referat (ca. 30 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)		
1. Vorlesung/Seminar zur Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt	2 SWS								
2. Seminar/Übung zu den Schriften des Urchristentums und ihrem Kontext	2 SWS								
Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1 (nur bei Seminar) und 2									
Modulprüfung: Referat (ca. 30 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)									
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine								
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Studienfach „Religionswissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Religionswissenschaft“ in den Bachelor-Studiengängen „Ethnologie“ und „Soziologie“								
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer ein Semester								
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 20								
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Gerd Lüdemann“									

5. Die Anlage II.43 wird wie folgt geändert:

a. Die Nr. III. 2. wird wie folgt neu gefasst:

2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Profil „studium generale
Studierende des Studienfachs „Turkologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Tur.10 „Exkursion“ (3 C)“

b. In Nr. VII wird hinter dem Modul B.Tur.9 in das Modulhandbuch eingefügt:

„Georg-August-Universität Göttingen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang – Studienfach „Turkologie“ B.Tur.10 „Exkursion“					
Lernziele, Kompetenzen Das Modul dient der Aneignung von erweiterten Kenntnissen der Kultur und Landeskunde der Türkei oder einer Region mit einer dominanten turkophonen Bevölkerungsgruppe (Kaukasus oder Wolga-Kama-Region oder Zentralasien). Außerdem soll die Prägnanz des mündlichen Vortrages eingeübt bzw. verbessert werden. Die Absolventinnen und Absolventen lernen darüber hinaus turkologisch arbeitende Institutionen im Ausland kennen.	Modulumfang 3 C Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 10 Exkursion in h: 50 Selbststudium in h: 30				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Vorbereitende Sitzungen zur Exkursion</td> </tr> <tr> <td>2. Exkursion (wenigstens 5 Tage)</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistung: regelmäßige aktive Teilnahme an 1. und 2.; Kurzreferat in 2.</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Referat vor Ort (ca. 30 Min.)</td> </tr> </table>		1. Vorbereitende Sitzungen zur Exkursion	2. Exkursion (wenigstens 5 Tage)	Prüfungsvorleistung: regelmäßige aktive Teilnahme an 1. und 2.; Kurzreferat in 2.	Modulprüfung: Referat vor Ort (ca. 30 Min.)
1. Vorbereitende Sitzungen zur Exkursion					
2. Exkursion (wenigstens 5 Tage)					
Prüfungsvorleistung: regelmäßige aktive Teilnahme an 1. und 2.; Kurzreferat in 2.					
Modulprüfung: Referat vor Ort (ca. 30 Min.)					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Profil „studium generale“) für Studierende des Studienfachs „Turkologie“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang				
Angebotshäufigkeit Semesterlage unregelmäßig	Dauer ein Semester				
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 20				
Modulverantwortliche/r Dr. Jens Peter Laut					

6. Die Anlage III.2 wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 Buchst. a. aa. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

„B.SKPhil.13 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen“ (4 C / 2 SWS)“

b. Die Nr. 1 Buchst. b. wird wie folgt geändert:

aa. In Buchst. aa. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

„SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)“

bb. In Buchst. ff. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

„SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)“

cc. In Buchst. gg. wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

„SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)“

dd. Der Buchst. hh. wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)“

c. Die Nr. II wird zur Nr. 2 und wie folgt geändert:

aa. Es wird hinter dem Modul B.SKPhil.12 in das Modulhandbuch eingefügt:

„Georg-August-Universität Göttingen Schlüsselkompetenzen der Philosophischen Fakultät B.SKPhil.13 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler“				
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Die Studierenden zeigen im Rahmen eines selbst gewählten Praktikums, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Techniken in einer Praktikumsstätigkeit (z. B: im Journalismus, bei Bildungsträgern, in der Erwachsenenbildung, einer Kulturinstitution, in der Verwaltung oder im Dienstleistungsbereich) anwenden und den Prozess sowie die eingesetzten Methoden reflektieren und in einen geeigneten theoretisch-methodischen Bezugsrahmen stellen können.	Modulumfang 4 C / 2 SWS Workload in h: 120 Selbststudium in h: 120			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Praktikum im Umfang von wenigstens 4 Wochen</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle; padding: 2px;">120 Stunden</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Modulprüfung: Praktikumsbericht im Umfang von max. 10 Seiten (unbenotet)</td> </tr> </table>	Praktikum im Umfang von wenigstens 4 Wochen	120 Stunden	Modulprüfung: Praktikumsbericht im Umfang von max. 10 Seiten (unbenotet)	SWS einzeln
Praktikum im Umfang von wenigstens 4 Wochen	120 Stunden			
Modulprüfung: Praktikumsbericht im Umfang von max. 10 Seiten (unbenotet)				
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Erfolgreiche Bewerbung als Praktikantin oder Praktikant			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) für Studierende der Philosophischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer ein Semester			
Sprache Entsprechend des gewählten Betriebs	Maximale Studierendenzahl -			
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Ina Karg“				

bb. Das bisherige Modul SK.IKG-ISZ.14 wird gestrichen.

cc. Es wird hinter dem Modul SK.IKG-ISZ.13 an das Modulhandbuch angefügt:

„Georg-August-Universität Göttingen Philosophische Fakultät – Studienangebote im Professionalisierungsbereich SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Studierende der Sozialwissenschaften“					
Lernziele, Kompetenzen In diesem Workshop erlernen Studierende verschiedene, während des Studiums der Sozialwissenschaften relevante Textarten (z.B. Seminararbeiten, Referatsausarbeitungen) kennen und erlernen diese (wissenschafts-)sprachlich angemessen zu verfassen. Weiterhin werden Arbeitstechniken wie z.B. Zeitmanagement, thematisiert, die für ein effektives akademisches Schreiben notwendig sind. Die Studierenden erlernen notwendige Handlungsschritte beim akademischen Schreiben, wie z.B. eine wissenschaftliche Fragestellung zu finden, wissenschaftliche Literatur kontextualisiert in den eigenen akademischen Text einzubinden und wissenschaftliche zu argumentieren. Insofern werden die Studierenden dazu angeleitet, akademische Schreibprozesse aufzudecken und zu reflektieren, um sich zu professionell handelnden Schreibenden zu entwickeln.	Modulumfang 4 C / 1 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 106				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Workshop</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)</td> </tr> </table>	Workshop	Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	1 SWS
Workshop					
Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)					
Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)					
1 SWS					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) aller sozialwissenschaftlicher Studiengänge				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer ein Semester				
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20				
Modulverantwortliche/r Melanie Brinkschulte					

Georg-August-Universität Göttingen Philosophische Fakultät – Studienangebote im Professionalisierungsbereich SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“					
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden erlernen mit dieser berufsrelevanten Schlüsselkompetenz komplexe Sachverhalte sprachlich so aufzubereiten, dass sie von einer breiten Zielgruppe rezipiert werden können. Die Studierenden setzen sich hierfür mit relevanten Textarten aus dem Journalismus, wie z.B. Pressemitteilung, Reportage, auseinander und probieren dieses Wissen anhand eigener Themen aus ihren Fachdisziplinen aus. Zudem erlernen sie, Texte medienspezifisch aufzubereiten.	Modulumfang 3 C / 1 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 76				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Workshop</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)</td> </tr> </table>	Workshop	Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	1 SWS
Workshop					
Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)					
Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)					
1 SWS					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) aller Studiengänge				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer ein Semester				
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20				
Modulverantwortliche/r Melanie Brinkschulte					

Georg-August-Universität Göttingen Philosophische Fakultät – Studienangebote im Professionalisierungsbereich SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“					
Lernziele, Kompetenzen Da Texte zunehmend mehr für die Veröffentlichung im Internet geschrieben werden, benötigen Studierende eine Kompetenz im Verfassen auf das Internet ausgerichteter Textarten. Die Studierenden erlernen mit dieser berufsrelevanten Schlüsselkompetenz web-spezifische Textarten kennen und setzen sich mit der sprachlichen Struktur dieser Textarten auseinander, z.B. sprachliche Gestaltung von Hypertexten. In einem Wiki setzen sie das Gelernte praktisch um.	Modulumfang 3 C / 1 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 76				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Workshop</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)</td> </tr> </table>	Workshop	Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">1 SWS</td> </tr> </table>	1 SWS
Workshop					
Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)					
Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)					
1 SWS					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) aller Studiengänge				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer ein Semester				
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20				
Modulverantwortliche/r Melanie Brinkschulte					

Georg-August-Universität Göttingen Philosophische Fakultät – Studienangebote im Professionalisierungsbereich SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“					
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden lernen die Anforderungen kennen, die beim Verschriftlichen quantitativ und qualitativ erhobener Daten in akademischen Texten erfüllt werden müssen. Hierzu gehört neben einer wissenschaftssprachlich angemessenen Darstellung der Ergebnisse der Datenauswertung auch die Verquickung der eigenen Ergebnisse mit Erkenntnissen aus zugrunde liegenden wissenschaftlichen Forschungen. Die Studierenden erlernen charakteristische wissenschaftssprachliche Merkmale der Darstellung der Ergebnisse und der Diskussion in empirischen Texten und wenden sie auf das Verschriftlichen eigener empirischer Daten an.	Modulumfang 3 C / 1 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 76				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Workshop</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)</td> </tr> </table>	Workshop	Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)	Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	1 SWS
Workshop					
Prüfungsvorleistung: Schreibaufgaben (max. 15 Seiten)					
Modulprüfung: Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet)					
1 SWS					
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) aller Studiengänge				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer ein Semester				
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20				
Modulverantwortliche/r Melanie Brinkschulte“					

Artikel 3

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
